



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An alle
öffentlichen Schulen und
an die Schulämter im
Regierungsbezirk Düsseldorf
über Schulmail NRW

Datum: 15. September 2014

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
48.01.08
bei Antwort bitte angeben

Frau Herrmann
Zimmer: 5048
Telefon:
0211 475-4669
Telefax:
0211-875651031545
anja.herrmann@
brd.nrw.de

Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen

Im Hinblick auf das begonnene neue Schuljahr weise ich im Folgenden auf die bestehenden Regelungen und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Überwachung der Schulpflicht und der Ahndung von Schulpflichtverletzungen hin.

Maßgeblich ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 – ABI. NRW 03/07 (BASS 12 – 51 Nr. 5).

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

1) Vorlage von Versäumnisanzeigen:

Versäumnisanzeigen sind erst dann vorzulegen, wenn diejenigen Maßnahmen nach Ziffer 3.1 bis 3.3 des vorgenannten Erlasses durchgeführt wurden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Ziffer 3.1 = Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG NRW)

Ziffer 3.2 = Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG NRW)

Ziffer 3.3 = Schriftliche Aufforderung der Schule

Das sich anschließende Ordnungswidrigkeitenverfahren soll den regelmäßigen Schulbesuch des Schulpflichtigen bewirken. Daher ist es notwendig, dass nach Durchführung der schulischen Maßnahmen die Ver-

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



säumnisanzeige spätestens drei Monate nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis gestellt wird.

Versäumnisanzeigen von berufsschulpflichtigen Schülern, die zum Ende des Schuljahres ihre Berufsschulpflicht erfüllt haben, können nur bis zum **28.02. des laufenden Schuljahres** eingereicht werden. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist eine Verfolgung der Ordnungswidrigkeit unzulässig (vgl. § 126 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Eingereichte Versäumnisanzeigen nach dem genannten Zeitpunkt können nicht bearbeitet werden, da der rechtskräftige Verfahrensabschluss nicht gewährleistet ist.

2) Erforderliche Unterlagen:

Damit ich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer Schulpflichtverletzung einleiten kann, sind folgende Unterlagen unabdingbar:

- Nachweis über die Anhörung (inkl. Anhörungsanschreiben)
- vollständig ausgefüllte Versäumnisanzeige
- Bericht / Stellungnahme über die bisher veranlassten Maßnahmen

a) Anhörungsverfahren

Die Schulen führen die Anhörung der Betroffenen gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG - durch.

Hierzu sind die anliegenden Vordrucke zu verwenden. Vordrucke, die von den Schulen selbst entwickelt wurden, können, wenn sie mit den beigefügten inhaltlich übereinstimmen, auch verwendet werden.

Bei vollzeitschulpflichtigen Schülern, die **nach Vollendung des 14. Lebensjahres** die Schulpflicht nicht erfüllen, werden **diese selbst** (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG NRW) **sowie deren Erziehungsberechtigte** angehört.



Bei berufsschulpflichtigen Schülern sind diese selbst anzuhören. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Ausbilder bzw. Arbeitgeber die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese (zuständige Person ist namentlich zu benennen) ebenfalls anzuhören.

Bei der Anhörung sind ausschließlich die unentschuldigten Fehltage, einzeln aufgeführt, anzugeben. Lediglich die Benennung eines Zeitraumes (z.B. 01. – 30.06.2014 oder 315 Unterrichtsstunden) ist nicht zulässig, da der Vorwurf sonst nicht hinreichend bestimmt wäre.

Fehltage, die mehr als sechs Monate zurück liegen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§§ 31 ff. OWiG).

Für die Anhörung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist (14 Tage) einzuräumen.

Hinweis: Für Fehltage im Zusammenhang mit den Ferien wird in der Regel darauf abgestellt, dass die Erziehungsberechtigten für die privaten Lebensumstände -also auch die Urlaubsplanung- verantwortlich sind und daher auch für die Schulpflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden.

Im Zweifel, ob der Schulpflichtige oder der/die Erziehungsberechtigte die Schulpflichtverletzung zu verantworten hat, sollen Schulpflichtige die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neben den Erziehungsberechtigten angehört werden.

b) Versäumnisanzeige

Hierzu sind ebenfalls die anliegenden Vordrucke zu verwenden. Vordrucke, die von den Schulen selbst entwickelt wurden, können, wenn sie mit den beigefügten inhaltlich übereinstimmen, auch verwendet werden.



Die Anzeige ist **gut leserlich** (bestenfalls mit Computer) sowie **vollständig** auszufüllen und von dem/der Leiter/Leiterin der Schule oder dem/der entsprechend zuständigen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin zu unterschreiben.

Es sind nur **unentschuldigte** Fehltage aufzuführen. Die Fehltage sind **einzel**n ohne **jeden Zusatz** zu benennen und müssen mit den Angaben im Anhörungsverfahren identisch sein. Bei mehr als zehn unentschuldi-
—
gten Fehltagen, sind diese auf einem gesonderten Blatt aufzulisten.

Liegen Atteste bzw. Entschuldigungen für Fehltage vor und werden diese von der Schule nicht anerkannt, ist hierfür eine Begründung in der Versäumnisanzeige aufzunehmen.

—
Der Versäumnisanzeige sind eine Kopie des Anhörungsanschreibens, der Anhörungsbogen sowie eine Stellungnahme der Schule, warum einer ggf. erfolgten Einlassung (auf dem Anhörungsbogen) des Betroffenen nicht gefolgt werden kann, beizufügen.

c) Bericht / Stellungnahme

Zu dem betreffenden Schüler / -in ist eine kurze Darstellung der bisher veranlassten Maßnahmen zu fertigen.

Anhand der **vollständig** vorgelegten Unterlagen entscheide ich gemäß § 47 Abs. 1 OWiG, ob die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen einer Schulpflichtverletzung dazu geeignet ist, einen regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und ob der Einsatz der dazu erforderlichen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfolgsaussichten steht.



Rechtliche Hinweise:

Das unentschuldigte Fehlen am Unterricht stellt einen Verstoß gegen das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (SchulG) dar.

Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Danach ist es unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des OWiG entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat.

Verfahrensfehler (z.B. nicht erfolgte Anhörung der Betroffenen, abweichende Fehlzeiten zwischen Anhörung und Versäumnisanzeige, etc.) führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren **alleine** aufgrund eines Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren etc.) zu Lasten der Bezirksregierung eingestellt werden muss.

Bei ergänzenden Fragen zum Verfahrensablauf können Sie sich gern auch telefonisch an Frau Herrmann unter der Telefonnummer 0211 475 4669 wenden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kerstin Herrmann', is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.

(Hartmann)

Schulstempel

Datum: _____

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf**

Versäumnisanzeige

Schulpflichtige/r:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

männlich/weiblich: _____

Anschrift: _____

Erziehungsberechtigte:

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Anschrift: _____

Bezeichnung der Klasse / Jahrgangsstufe: _____

Ende der Vollzeit- bzw. Berufsschulpflicht: _____

Ausbilder/Arbeitgeber: _____

unentschuldigte Unterrichtstage (einzeln benannt, bei mehr als 10 Tagen auf
gesondertem Blatt):

Zeuge/-in für Schulpflichtverletzung: _____

Anhörungsverfahren

gegenüber dem Schüler/-in: _____

gegenüber den Erziehungsberechtigten: _____

gegenüber Ausbilder/-in: _____

bisherige Maßnahmen: _____

Unterschrift Schulleiter/-in oder Abteilungsleiter/-in

Schulstempel:

Datum:

Familie
Max und Martina Mustermann
Musterstr. 5
45111 Musterstadt

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Sehr geehrte Frau _____,
sehr geehrter Herr _____,
sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler _____,

nach meinen Feststellungen bist Du / sind Sie / ist Ihr Sohn / Ihre Tochter
_____ (geb. am _____) an den folgenden Tagen unentschuldig
dem Unterricht an der oben genannten Schule fern geblieben
(bei mehr als zehn Tagen siehe beigefügtes Blatt):

Schulversäumnisse sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu
1.000,00 Euro geahndet werden können.

Gesetzesgrundlage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (Schulgesetz NRW –
SchulG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1989 (OWiG; BGBl. I S. 602) in der
zurzeit geltenden Fassung.

Zur Sache:

Ihnen / Dir wird vorgeworfen:

___ als Schüler/-in Ihrer / Deiner Schulpflicht nicht nachgekommen zu sein.

___ als Erziehungsberechtigter/-e,

___ als Ausbilder/-in,

___ als Arbeitgeber/-in

nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht sowie an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§§ 34, 35, 37, 38, 42, 43 SchulG NRW).

Ich gebe Ihnen / Dir hiermit Gelegenheit, sich auf dem beiliegenden Anhörungsbogen zu dem bestehenden Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, schriftlich zu äußern. Es steht Ihnen / Dir frei, nichts zur Sache auszusagen.

Falls Sie / Du sich / Dich bis zum _____ äußern / -erst, werde ich, unter Berücksichtigung der von Ihnen / Dir gemachten Angaben, entscheiden, ob ich die Angelegenheit der Bezirksregierung Düsseldorf vorlege.

Sollten / -est Sie / Du den Anhörungsbogen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt an mich zurück senden und auch in der Schule nicht vorsprechen, werde ich auf jeden Fall den Vorgang der Bezirksregierung Düsseldorf zur Entscheidung vorlegen.

Sofern mehrere Personen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind, kann bei den genannten Verstößen gegen alle Verantwortlichen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Mit freundlichen Grüßen

Anhörungsbogen

Gemäß § 55 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1989 (OWiG; BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Anhörungsbogen ist nach den Ausführungen „zur Sache“ mit Datum zu unterzeichnen.

Zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Beruf: _____

Anschrift: _____

Familienstand: _____

Anzahl Kinder: _____

Einkommen: _____

Zur Sache:

Datum: _____

Unterschrift: _____